



## Bekanntmachung des Amtes Kaltenkirchen-Land

### SATZUNG

der Gemeinde Alveslohe zum Schutz des Baumbestandes vom 20. September 1988.

Aufgrund des § 20, Abs. 4, i.V.M. § 17, Abs. 3, des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landschaftspflegegesetz) in der Fassung vom 19. November 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 256), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1777), und in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 11. November 1977 (GVOBl. S. 410), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1982 (GVOBl. Schl.-H. S. 308) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Alveslohe vom 6. September 1988 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

##### Schutzzweck

Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen wird in der Gemeinde Alveslohe der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

#### § 2

##### Geltungsbereich und Schutzgegenstand

Nach dieser Satzung werden die in einer Anlage im einzelnen aufgeführten, im Innenbereich der Gemeinde liegenden, Bäume unter Schutz gestellt.

#### § 3

##### Schutzbestimmungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern.
- (2) Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können. Als Schädigungen gelten im Wurzelbereich unter der Baumkrone insbesondere
  1. das Befestigen der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke,
  2. Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
  3. die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und Herbiziden sowie das Aufbringen anderer die Wurzeln beeinträchtigender Stoffe.
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an den geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern, verunstalten oder das weitere Wachstum nachhaltig behindern.
- (4) Das Verbot betrifft nicht die üblichen Maßnahmen einer fachgerechten Pflege des Baumes sowie unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Sinne des Satzes 1 sind der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.

#### § 4

##### Pflege, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstückes kann auferlegt werden, normale Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann.

#### § 5

##### Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 3 können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn
  1. von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und keine andere Möglichkeit der Gefahrenabwehr gegeben ist,
  2. ein Baum krank ist und die Erhaltung nicht sichergestellt werden kann,
  3. bei der Durchführung eines Bauvorhabens, auf das planungsrechtlich ein Anspruch besteht, im Bereich des Baukörpers und der erforderlichen Abstandsflächen nach § 6 LBO geschützte Bäume vorhanden sind und die Bäume auch bei einer zumutbaren Verschiebung oder Veränderung des Baukörpers nicht erhalten werden können,

4. die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann, oder
  5. die einzelnen Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Bestandes entfernt werden müssen (Pflegeholz),
  6. Maßnahmen im Rahmen der öffentlichen Ver- und Entsorgungsaufgaben zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, und keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen.
- (2) Die Pflicht zur Beantragung einer Ausnahme gilt nicht für die Fälle des Abs. 1 Ziffer 6.
- (3) Die Ausnahme ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

## § 6

### Antragsunterlagen und zuständige Behörde

- (1) Eine Ausnahme ist bei der Gemeinde Alveslohe schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß neben der Begründung alle für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten. Dem Antrag soll eine Abzeichnung der Flurkarte im Maßstab 1:500 in doppelter Ausfertigung beigelegt werden, in der neben dem Standort des zu entfernenden Baumes auch die Standorte der übrigen stärkeren Bäume eingezeichnet und für jeden geschützten Baum Art, Stammumfang, Höhe und Kronendurchmesser angegeben sind. Im Einzelfall können weitere Angaben und Unterlagen verlangt werden.
- (2) Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder Nießbraucher sowie ein Dritter mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder Nießbrauchers.
- (3) Bei Bauanträgen und Bauvoranfragen sind die nach den Absätzen 1 und 2 geforderten Unterlagen beigezuführen, wenn durch das Vorhaben geschützte Bäume betroffen sind.
- (4) Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Befreiungen von den Verboten des § 3 dieser Satzung nach § 61 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes. Bei Befreiungen muß die Untere Landschaftspflegebehörde zustimmen.

## § 7

### Nebenbestimmungen und Ersatzanpflanzungen

- (1) Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.
- (2) Mit der Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 sowie der Befreiung nach § 61 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes soll dem Antragsteller auferlegt werden, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf seine Kosten einen Ersatzbaum gleicher oder standortgerechter Art von mindestens 14 bis höchstens 18 cm Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen und zu erhalten. Der Antragsteller kann die Ersatzpflanzung durch die Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages an die Gemeinde Alveslohe abwenden, wenn ihm die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück oder — mit der Zustimmung des Eigentümers — auf dem Nachbargrundstück nicht möglich ist oder die Ersatzanpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einer Ausnahme- und Befreiungstatbestände führen würde. In diesem Fall setzt die Gemeinde Alveslohe die Geldleistung entsprechend der zu fordernden Ersatzpflanzung fest. Das gleiche gilt auch, wenn der Antragsteller die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllt.
- (3) Die Einnahmen aus der Zahlungsaufgabe sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen durch die Gemeinde oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für die Neuanpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden.

## § 8

### Folgenbeseitigung

- (1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter ohne Erlaubnis nach § 3 geschützte Bäume beseitigt oder zerstört oder die Handlung durch Dritte duldet, ist zu verpflichten, nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Das gleiche gilt, wenn der Baum ohne Erlaubnis in seinem Aufbau wesentlich verändert wird, so daß eine Ersetzung geboten ist. Liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 61 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes

nicht vor, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte je angefangene 30 cm Stammumfang des entfernten Baumes einen Ersatzbaum im Sinne des § 6 Abs. 2 zu pflanzen und zu erhalten oder den entsprechenden Geldbetrag zu leisten. Die Gemeinde Alveslohe kann in Fällen des Satzes 1 und 2 anstelle der Ersatzpflanzung die Geldleistung anordnen.

- (2) Hat ein Dritter geschützte Bäume beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Schadensersatzanspruch gegen den Dritten zu, treffen die Verpflichtungen des Abs. 1, Satz 2, den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bis zur Höhe des Schadensersatzanspruchs. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann mit der Gemeinde die Abtretung des Schadensersatzanspruches vereinbaren.
- (3) Steht dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Schadensersatzanspruch nicht zu oder hat er ihn nach Abs. 2 Satz 2 an die Gemeinde abgetreten, hat er eine Ersatzpflanzung durch die Gemeinde zu dulden.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeit nach § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Landschaftspflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 67 Abs. 2 des Landschaftspflegegesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 68 Landschaftspflegegesetz eingezogen werden.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alveslohe, den 20. September 1988

Gemeinde Alveslohe

gez. Koltzau, Bürgermeister

### Anlage

zur Satzung der Gemeinde Alveslohe zum Schutz des Baumbestandes vom  
Baumkataster

Lfd. Nr.	Anzahl und Art der Bäume	Standort: Straße, Eigentümer
1	1 Eiche	Eichenstr. 3, Raiffeisenbank
2	1 Blutbuche	Pinnstieg 1, Clausen
3	1 Esche	Peterstraße 5, Krüger
4	2 Linden	Hörn, Winter (Gaststätte „Am Denkmal“)
5	1 Weißbuche	Hörn 4, Löchel
6	1 Eiche	Barmstedter St. 9, Krogmann
7	1 Buche	Barmstedter Str. 13, Wrage
8	1 Linde	Barmstedter Str. 13, Wrage
9	4 Linden	Lohestraße 11, Frederiksen
10	1 Eiche	Am Sportplatz, R. Möller (Erben)
11	18 Linden	Lindenstraße, Gemeinde
12	6 Kastanien	Lindenstraße und Am Sportplatz, Mescat und Gemeinde
13	1 Linde	Lindenstraße 10, R. Möller
14	1 Kastanie	Bahnhofstraße 8, Senske
15	2 Buchen	Bahnhofstraße 20, H. Gülck
16	1 Buche	Barmstedter Straße 2, Hachmann
17	3 Eichen	Fasanenweg 10, Benno Preuß
18	2 Kastanien	Bahnhofstraße 4, vor der Schule, Bushaltestelle Gemeinde
19	7 Kastanien	Bahnhofstraße 4, Südseite Dorfgemeinschaftshaus, Gemeinde
20	1 Linde 1 Eiche	Bahnhofstraße, vor der Schule rechte Ecke, Gemeinde
21	2 Linden	Bahnhofstraße 1, Alter Bahnhof, Bahn AKN
22	3 Linden	Schlesienstraße 1—3, Gemeinde
23	1 Buche	Lohplatz, Gemeinde
24	2 Eichen	Buschtwiete, Steanböck

## Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung Alveslohe 4. November 1997

### Punkt 6 der Tagesordnung, betr.:

I. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Alveslohe zum Schutz des Baumbestandes vom 20. Sept. 1988 (Ergänzung der Satzungsanlage / Baumkataster)

### Beschluß:

Im Rahmen einer Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Alveslohe zum Schutze des Baumbestandes vom 24. Sept. 1988 ist das Baumkataster (Satzungsanlage) wie folgt zu ergänzen:

Lfd.Nr. 25      1 Rotbuche / Standort, Straße, Eigentümer: Auf dem Felde 9a/11, Wenzel

Beschluß: einstimmig.

---

Beschlußfähigkeit: Mitgl.Zahl (gesetzl.): 19, davon anwesend: 17

Abstimmung: siehe oben

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlußfähigkeit und Abstimmungen wird hiermit beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und Ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Gemeindevertretung war beschlußfähig.

Kaltenkirchen, den 07.11.1997

Amt Kaltenkirchen-Land  
- Der Amtsvorsteher -

Im Auftrage:



*Ute Quast*